

Bezirkspferdesportverband Braunschweig e.V.



Satzung des Bezirkspferdesportverbände Braunschweig e.V. (Fassung vom 10. Febr. 2014)

Diese Satzung ersetzt die Satzung eingetragen am 27. März 1979 sowie die mit Beschluss vom 06. März 1986 und 1. März 1989 gefassten Änderungen. Eingetragen am 01. März 1989.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Verbandes

1. Der Bezirkspferdesportverband Braunschweig e. V. im folgenden BPSV BS genannt, mit Sitz in Braunschweig, ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Braunschweig (VR 2192) eingetragen.
2. Der Verband ist Mitglied des Pferdesportverbandes Hannover e.V. (PSV Han - Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN – Nationaler Verband). Der Verband ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten in den Vereinen betrieben werden und er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verband erstreckt sich über das Gebiet des ehemaligen Gebietes des Regierungsbezirkes Braunschweig aus dem Jahre 1973. Nach Zustimmung durch die benachbarten Bezirkspferdesportverbände und des Landessportbundes Niedersachsen e. V. bzw. Pferdesportverbandes Hannover e. V. sind auch andere Gebietsabgrenzungen möglich.
4. Der Verband gliedert sich aus organisatorischer und sportlicher Hinsicht in die beiden Regionalverbände Braunschweig Nord, mit den Kreisverbänden Braunschweig, Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Salzgitter und Wolfenbüttel und den Regionalverband Braunschweig Süd mit den Kreisverbänden Göttingen, Osterode und Northeim-Einbeck. Fusionen mehrerer Kreisreiterverbände bzw. die Neuordnung der jeweiligen Einzugsgebiete sind jederzeit möglich. Neben der Zustimmung der Einzelverbände ist auch die des BPSV BS hierzu notwendig.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes, Gemeinnützigkeit.

1. Der BPSV BS bezweckt:
 - a. die Förderung der Gesundheit und sportlichen Ertüchtigung aller Personen insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b. die Ausbildung von Pferdesportlern und Pferden in allen Disziplinen;
 - c. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssport aller Disziplinen; vor allem durch die Durchführung von Bezirksmeisterschaften, Lehrgängen und Schulungen
 - d. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - e. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, beim Pferdesportverband (PSV – Hannover) sowie bei den zuständigen Sportbünden.
 - f. die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gebiet des BPSV BS.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verband selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3

Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (gem. § 3 Ziff. 2 der Satzung) trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, Tätigkeiten, die für den Verband von Personen oder Firmen erbracht werden, die nicht in der Satzung verankert sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des BPSV BS.
5. Im Übrigen haben Mitglieder des BPSV BS einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Diese Aufwendungen sind entsprechend zu belegen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine ordentliche Mitgliedschaft im BPSV BS müssen alle pferdesportbetreibenden Vereine aus dem Verbandsgebiet erwerben. Der schriftliche Aufnahme – Antrag ist an den Vorstand zu richten. Eine positive Stellungnahme des zuständigen Kreisreiterverbandes bzw. Regionalverbandes muss vorliegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme parallel zum Aufnahmeverfahren des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

§ 5

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzgesetzes zu beachten, insbesondere
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Pferdeleistungsschauen (Turnieren) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO – Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des jeweiligen Vereins. Der Austritt aus dem Verband aus sonstigen Gründen (z. B. Einstellung des Pferdesportes in „Mehrsportvereinen“) ist zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Verbandsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter (Geschäftsführer) durch schriftliche Einladung (Brief oder durch elektronische Medien wie Email bzw. soziale Netzwerke) an die Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Jeder Verein hat in der Mitgliederversammlung pro angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, welche durch den jeweiligen Vorsitzenden oder einem Beauftragten/Delegierten abgegeben wird. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Verein ist nicht möglich. Maßgebend für die Mitgliederzahl (und somit für die Anzahl der Stimmen) ist die jeweilige Meldung zum Jahresanfang an den Landessportbund. Außerdem haben die Vorsitzenden der Kreisreiterverbände Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Weitere Vereinsmitglieder können als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht entfällt bei nicht termingerechter Beitragszahlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn

die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jeder durch seinen Vertreter persönlich anwesende Mitgliedsverein mit seinen entsprechenden Stimmen (siehe Pkt. 3)
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet - neben den in den einzelnen § dieser Satzung bereits festgelegten Zuständigkeiten - über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl des Beirates,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Vorstand

1. Der BPSV BS wird durch den Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der/die Vorsitzende des BPSV BS (Personalunion mit einem Regionalverbandsvorsitzenden ist möglich)
 - den beiden Regionalverbandsvorsitzenden BS Nord und BS Süd als stellvertretende Vorsitzende,
 - den beiden stellvertretenden Regionalverbandsvorsitzenden BS Nord und BS Süd
 - dem/der Geschäftsführer/in,
 - den beiden Regionalverbands Sport- und Jugendwarten BS Nord und BS Süd
 - den beiden Beauftragten für den allgemeinen Pferdesport des Regionalverbandes BS-Nord und BS-Süd
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der/die Regionalverbandsvorsitzende/r BS Nord oder BS Süd je nach Herkunft des

Verbandsvorsitzenden als stellvertretende/r Vorsitzende/r und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Satzung. Zu seinen Aufgaben zählen

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verband gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Hierfür hat der Vorstand für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG aufzustellen. Bestandteil dieser Jahresrechnung ist ferner der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen und die Mittelverwendungsrechnung. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Mitgliederversammlung.
- die Führung der laufenden Geschäfte
- Durchführung von Vorstandssitzungen. Zu diesen wird auf Veranlassung des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters eingeladen, wenn die Obliegenheiten des BPSV BS es erfordern oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es fordern. In dringenden Fällen kann von einer Einladungsfrist von zwei Wochen abgewichen werden.
- der Vorstand entsendet Vertreter aus den Mitgliedern des Vorstandes in die Arbeitskreise und Ausschüsse des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und weiterer Verbände und derer Gremien. Über die Entsendung entscheidet der Vorstand.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat besteht aus aktiven Vertretern der jeweiligen Sparte. Es ist je ein Vertreter für den Bereich des Regionalverbandes Nord und Süd zuständig. Folgende Sparten sind im Beirat vertreten: (Bei Bedarf kann der Beirat nach Vorstandsbeschluss erweitert).

- Dressreiten
- Springreiten
- Vielseitigkeit

- Fahren
- Voltigieren
- Vierkampf
- Turnierfachleute
- den Vorsitzenden bzw. Geschäftsverteter der im Verbandsbereich zugeordneten Kreisreiterverbände

Der Beirat unterstützt den Vorstand in allen den Interessen des Verbandes dienenden Aufgaben. Bei Bedarf kann der Beirat durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere – als die oben aufgezählten Aufgabenfelder – ergänzt werden. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt jährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei Rechnungsprüfer, die aus verschiedenen Vereinen stammen müssen und von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig, unmittelbare Wiederwahl sollte aber wenigstens für eine Amtszeit vermieden werden. Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel (3/4) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens vierfünftel (4/5) der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
2. Sind keine vierfünftel (4/5) der Stimmberechtigten vertreten, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit zweidrittel (2/3) Stimmenmehrheit beschließt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des BPSV BS nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
4. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2014 genehmigt worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.